

Your Family Entertainment Aktiengesellschaft

München

Wandelanleihebedingungen

der

4 %-Wandelschuldverschreibung 2014/2018

ISIN DE000A1YC0J3

WKN A1YC0J

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Erwerb eigener Teilschuldverschreibungen

1. Anleiheschuldnerin ist die Your Family Entertainment Aktiengesellschaft, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164992 (nachstehend „**Anleiheschuldnerin**“ oder „**Emittentin**“). Die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.999.200 (in Worten: Euro vier Millionen neunhundertneunundneunzigtausendzweihundert) ist eingeteilt in bis zu Stück 2.083.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 2,40 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“ oder die "**Wandelanleihe**"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
3. Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
4. Die Anleiheschuldnerin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

§ 2

Ausgabebetrag, Verzinsung

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrages und damit EUR 2,40 (der "**Ausgabebetrag**").
2. Jede Teilschuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit 4 % p.a. verzinst, und zwar während der gesamten Laufzeit, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder gemäß § 4 Abs. 6 dieser Wandelanleihebedingungen in Aktien der Anleiheschuldnerin gewandelt worden ist. Die Zinsen sind jährlich jeweils nachträglich am 10. Februar zahlbar, erstmals am 10. Februar 2015, letztmals am 10. Februar 2018. Die Verzinsung der Anleihe endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der Rückzahlung vorausgeht, im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts nach § 4 Abs. 1 dieser Wandelanleihebedingungen mit Laufzeitende. Für

den Fall der Zwangswandlung nach § 4 Abs. 6 dieser Wandelanleihebedingungen endet die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Zwangswandlung vorausgeht.

3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (ein „**Zinsberechnungszeitraum**“), so werden diese taggenau, d.h. nach der Methode „Act./Act.“ (der sog. ICMA-Methode), berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr geteilt.
4. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag. Bankarbeitstag im Sinne dieser Wandelanleihebedingungen ist jeder Tag, an dem die Clearstream Banking AG und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

§ 3

Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 10. Februar 2014 (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des 09. Februar 2018 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die "**Laufzeit**"). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen am 10. Februar 2018 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits zurückbezahlt oder gewandelt wurden.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 2 der Wandelanleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden, sind ausgeschlossen.
3. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Anleiheschuldnerin noch den Anleihegläubigern zu.
4. Die Anleihegläubiger sind insgesamt oder einzeln berechtigt, ihre sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
 - a. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt,
 - b. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder

- c. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt;
 - d. bei der Anleiheschuldnerin ein Kontrollwechsel während der Laufzeit der Wandelanleihe stattfindet; ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn der Anteil der F&M Film- und Medien Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich, am Grundkapital der Anleiheschuldnerin während der Laufzeit dieser Wandelanleihe unmittelbar oder mittelbar auf weniger als 30 % sinkt.
5. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
 6. Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Eigentumsnachweis (z. B. aktueller Depotauszug) in deutscher Sprache beigefügt sein.
 7. Soweit die Anleiheschuldnerin in Folge der wirksamen Kündigung den Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlt, fallen auf den zurückzuzahlenden Betrag ab dem Tag seiner Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen mit dem Zinssatz gemäß § 2 der Wandelanleihebedingungen an.

§ 4

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungsverfahren, Zwangswandlung

1. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht (das "**Wandlungsrecht**"), jeweils eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 2,40 ohne Zuzahlung in 1 (eine) auf den Inhaber lautende Stückaktie der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts von Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
2. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen; anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Anleiheschuldnerin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
3. Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-. Zur Sicherung des Wandlungsrechtes dient ein von der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 7. November 2013 beschlossenes und im Handelsregister der Anleiheschuldnerin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 2.300.000,- (Bedingtes Kapital 2013/I). Die aus der Ausübung des Wandlungs-

rechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Anleiheschuldnerin teil. Es ist möglich, dass die aus der Wandlung entstehenden Aktien zunächst unter einer separaten ISIN/WKN ausgegeben werden, sofern und solange die Gewinnberechtigung von derjenigen der bisherigen Aktien der Gesellschaft abweicht.

4. Das Wandlungsrecht kann nur zum Laufzeitende in der Zeit vom 02. Januar 2018 bis zum 31. Januar 2018 (jeweils einschließlich) ausgeübt werden (der „**Ausübungszeitraum**“).
5. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger
 - a) innerhalb des Ausübungszeitraums, also spätestens bis zum 31. Januar 2018 (einschließlich), auf eigene Kosten mittels Auftrag an seine Depotbank zur Weiterleitung an die Umtauschstelle bis spätestens 09. Februar 2018, 16:00 Uhr, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Umtauschstelle sowie bei der Anleiheschuldnerin erhältlich ist, einreichen und
 - b) die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, durch seine Depotbank bis spätestens 09. Februar 2018, 16:00 Uhr, an die Umtauschstelle liefern lassen.

Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist für die Dauer des Ausübungszeitraumes unwiderruflich und wird nur dann wirksam, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Darüber hinaus ist die Anleiheschuldnerin vor dem Laufzeitende jederzeit berechtigt, eine Zwangswandlung der Wandelanleihe unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels Bekanntmachung, die nach § 13 dieser Wandelanleihebedingungen zu veröffentlichen ist, zu bestimmen, frühestens aber mit Wirkung zum 10. Februar 2016 (die „**Zwangswandlung**“). Dieses Recht steht der Anleiheschuldnerin nur zu, wenn der nicht volumengewichtete, durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Anleiheschuldnerin an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zwanzig Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands der Anleiheschuldnerin über die Ausübung dieses Rechts auf Zwangswandlung mindestens EUR 2,40 betragen hat. Maßgeblich ist der Schlusskurs der Aktie der Anleiheschuldnerin am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Sollten die Aktien der Anleiheschuldnerin in den XETRA-Handel (MIC: XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden, ist dieser Schlusskurs maßgeblich. Im Falle der Ausübung dieses Rechts auf Zwangswandlung werden die Teilschuldverschreibungen zum angegebenen Zwangswandlungstichtag im Austausch gegen Aktien der Anleiheschuldnerin unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses nach § 5 dieser Wandelanleihebedingungen eingezogen. Der Anleihegläubiger ermächtigt die Umtauschstelle (vgl. § 7 Abs. 1) hiermit, für ihn die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.
7. Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger diese Teilschuldverschreibung nach § 3 Abs. 4 dieser Wandelanleihebedingungen gekündigt hat.

8. Die für die wirksame Ausübung des Wandlungsrechts erforderliche Lieferung von Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle muss durch Lieferung (Umbuchung bzw. Abtretung) der Teilschuldverschreibungen auf ein von der Umtauschstelle in dem Formular für die Ausübungserklärung der Anleihegläubiger zu benennendes Konto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen. Die Umtauschstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.
9. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden unverzüglich, nachdem die von dem Anleihegläubiger abgegebene Ausübungserklärung oder die von der Anleiheschuldnerin erklärte Zwangswandlung wirksam geworden ist, in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot (ggf. unter einer separaten ISIN/WKN) eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Anleiheschuldnerin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
10. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§ 5

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts als durch die Zahlung des Bezugspreises der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 2,40 je Inhaber-Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- („**Wandlungspreis**“). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1 : 1.

§ 6

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Wandelanleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
2. Die Anleiheschuldnerin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Wandelanleihebedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

§ 7

Zahlstelle und Umtauschstelle, Zahlungen

1. Zahl- und Umtauschstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.
2. Die Anleiheschuldnerin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des Ausübungszeitraums, auch eine Umtauschstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
3. Die Zahlstelle und jede etwaige weitere Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.
4. Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Umtauschstelle zu bestellen.
5. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Wandelanleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
6. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG bzw. den jeweiligen Depotbanken zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
7. Sämtliche auf die Wandelanleihe zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

§ 8

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 9

Anleihegläubigerversammlung

1. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Wandelanleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die beschlossenen Änderungen sind bekannt zu machen.
3. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
4. Soweit in den Wandelanleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 10

Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Anleihegläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Anleihegläubiger können mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - b) der Verlängerung der Laufzeit;
 - c) der Verringerung der Hauptforderung;
 - d) dem Nachrang der Forderung aus der Wandelanleihe im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
 - e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f) der Änderung der Währung der Anleihe;

- g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- h) der Schuldnerersetzung.

§ 11

Änderungen der Wandelanleihebedingungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Wandelanleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - b) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.
2. Änderungen der Wandelanleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
3. Änderungen der Wandelanleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 10 der Wandelanleihebedingungen möglich.

§ 12

Steuern

1. Zahlungen insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

§ 13

Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin, sofern keine weiteren Bekanntmachun-

gen rechtlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.

2. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind, darf die Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleiheschuldnerin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Wandelanleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

München, im Januar 2014

Your Family Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand